

Ausführungsbestimmungen Förderbeiträge Energiefonds Opfikon

A. Einleitung

Art. 1 Erlass und Anpassung der Ausführungsbestimmungen

¹ Gestützt auf Art. 3, Art. 10 und 32 Abs. 3 des Reglements des Energiefonds Opfikon (nachfolgend: EnFO-Reglement) erlässt die Fondsleitung diese Ausführungsbestimmungen, um die Voraussetzungen und die Bemessung der Förderung sowie den Ablauf näher zu bestimmen und eine einheitliche, nachvollziehbare Festlegung von Förderbeiträgen sicherzustellen.

² Diese Ausführungsbestimmungen für die Bemessung von Förderbeiträgen aus dem Energiefonds Opfikon (EnFO) werden dem Verwaltungsrat der Energie Opfikon AG (EOAG) und dem Stadtrat Opfikon zur Kenntnis gebracht.

³ Diese Ausführungsbestimmungen werden bei Bedarf der Ertragssituation, dem aktuellen Stand der Technik und den übrigen Rahmenbedingungen angepasst.

B. Generelle Beitragsvoraussetzungen

Art. 2 Zusätzlichkeit

Der Gesuchsteller weist in seinem Gesuch aus, in welchem Umfang sein Vorhaben durch das Gesetz vorgeschrieben ist und in welchem Umfang es über das Vorgeschiedene hinausgeht.

Art. 3 Kumulierung von Fördergeldern

¹ Die Summe der Förderbeiträge aus dem EnFO und von Dritten darf 50% der Investitionskosten eines Vorhabens nicht überschreiten (Art. 11 Abs. 3 EnFO-Reglement). Bei Pilotanlagen kann die Fondsleitung hiervon abweichen.

² Im Gesuch müssen alle Förderbeiträge angegeben werden, die für das Vorhaben bei Dritten (z.B. Bund, Kanton oder anderen Organisationen) gestellt wurden und noch gestellt werden.

³ Im Gesuch müssen die Investitionskosten angegeben werden.

Art. 4 Mindestinvestition

Förderbeiträge für erneuerbare Stromproduktion, für Massnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz sowie für Ladestationen werden nur ausgerichtet für Vorhaben mit einer Gesamtinvestitionsbetrag für freiwillige Massnahmen von mindestens Fr. 5'000.- inkl. MwSt. ohne Abzug von Drittsubventionen. Hiervon ausgenommen ist die Förderung von privaten E-Ladestationen gemäss Art. 17 Abs. 2 dieser Ausführungsbestimmungen.

Art. 5 Datenschutz

Mit dem Fördergesuch hat der Gesuchsteller die Einwilligung zur Bearbeitung der Daten für alle Zwecke zu erteilen, die im EnFO-Reglement und in diesen Ausführungsbestimmungen Förderbeiträge ersichtlich sind. Diese Datenbearbeitungen umfassen auch die Datenweitergabe an das Bauamt und an andere Organe der Stadt Opfikon (z.B. Stadtrat) für die nötige Rechenschaftsablage des EnFO, die Publikation online in anonymisierter Form. Sodann ist die Zustimmung zu erteilen, dass die EOAG im Zusammenhang mit der Gesuchsbearbeitung und der Überprüfung beim Bauamt der Stadt Opfikon Erkundigungen zur Anlage einholen kann.

C. Erneuerbare Stromproduktion

C.1. Photovoltaikanlagen

Art. 6 Förderobjekte und Voraussetzungen der Förderung

¹ Gefördert werden Photovoltaikanlagen (PVA) in der Stadt Opfikon.

² Von der Förderung ausgenommen sind PVA, deren PV-Module nach Norden (von Nordwest [315°] über Nord bis Nordost [45°]) ausgerichtet sind, sofern ihre Neigung mehr als 60° beträgt.

³ Die Anlage muss für eine voraussichtliche Betriebsdauer von mindestens 20 Jahre erstellt und in der Folge während mindestens 20 Jahren so gewartet und betrieben werden, dass ein regulärer Betrieb sichergestellt und eine Mindestproduktion, wie sie aufgrund des Standorts und der Ausrichtung zu erwarten ist, nicht unterschritten wird.

Art. 7 Zusätzlichkeit

Soweit PVA der gesetzlich vorgeschriebenen Eigenstromerzeugung bei Neubauten nach § 10c des kantonalen Energiegesetzes (EnerG; LS 730.1) und § 47b der Besonderen Bauverordnung I (BBV I; LS 700.21) dienen, werden sie durch den EnFO nicht gefördert. Die darüberhinausgehende Peak-Leistung (kWp) der PVA wird gefördert.

Art. 8 Thermische Solaranlagen

Nicht gefördert werden thermische Solaranlagen (z.B. zur Warmwasseraufbereitung).

Art. 9 Bemessung des Förderbeitrags

¹ Die Grundförderung besteht aus einem Förderbeitrag des EnFO von CHF 200.00 / kWp.

² Für Anlagen oder Anlageteile mit einem Neigungswinkel von mindestens 75° sowie für dem Sonnenstand nachgeführte Module wird als Zusatzförderung ein Beitrag von CHF 100.00 / kWp ausgerichtet.

Art. 10 Unterlagen zum Gesuch

Mit dem Gesuch müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Situationsplan mit Einzeichnung (Skizze) der Anlage,
- Prinzipschema,
- Technische Datenblätter mit Anlagedaten und Leistungswerten,
- Technisches Anschlussgesuch (TAG),
- Bei Neubauten: Nachweis der Energiebedarfsdeckung nach § 5 Abs. 1 lit. f BVV zum Nachweis der gesetzlich vorgeschriebenen Eigenstromerzeugung bei Neubauten nach § 10c EnerG und § 47b BBV I. Diese ist zu ergänzen um die Berechnung der darüberhinausgehende Peakleistung der PVA, welche gemäss Art. 6 förderberechtigt ist.
- Investitionsübersicht,
- Bestätigung betr. Beiträge Dritter bzw. Beitragsgesuche an Dritte.

C.2. Massnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz

C.3. Wärmepumpen

Art. 11 Förderobjekte

¹ Gefördert wird der Einbau von Wärmepumpen unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Das Gebäude liegt in einem Gebiet, in dem gemäss Energieplanung keine Fernwärmeversorgung vorgesehen ist;
- b) die Wärmepumpe ersetzt eine fossile Heizung in einem bestehenden Gebäude;
- c) die Wärmepumpe nutzt Erdwärme oder Wärme des Grundwassers (namentlich Sole/Wasser-Wärmepumpen mit Erdwärmesonden sowie Erdregister);

- d) es handelt sich um eine Elektromotor-Wärmepumpe;
- e) die Heizung dient der Beheizung von Wohn- oder Arbeitsräumen.

² Nicht gefördert werden Luft-Wasser-Wärmepumpen.

Art. 12 Bemessung der Förderbeiträge

¹ Der Förderbeitrag bemisst sich anhand der thermischen Leistung und beträgt CHF 300 pro kW_{th} (bei B0/W35 nach EN14511).

² Gefördert wird nur der Leistungsanteil, der für die Beheizung von Wohn- und Arbeitsräumen inkl. Nebenräumen dient. Nicht gefördert wird der Leistungsanteil, der für die Beheizung von Wintergärten, Gartenhallen, Aussenanlagen, Schwimmbädern etc. oder als Prozessenergie verwendet wird.

³ Der EnFO übernimmt die Kosten für ein geologisches Gutachten als Vorabklärung für eine Sole-Wasser-Wärmepumpe, wenn im Gebiet keine Fernwärme vorgesehen und ein Gutachten vorgeschrieben ist, bis maximal CHF 1'500.00.

Art. 13 Gesuchsunterlagen

Mit dem Gesuch müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Anlagebeschrieb,
- Situationsplan mit Einzeichnung (Skizze) der Anlage,
- Prinzipschema,
- Technische Datenblätter mit Anlagedaten und Leistungswerten,
- Technisches Anschlussgesuch (TAG),
- WTA-Gesuch (Gesuch für Erstellung, Umbau und Betrieb von wärmetechnischen Anlagen)
- Angaben zur Verwendung der Wärme (Wohn- und Arbeitsräume, Wintergärten, Gartenhallen, Aussenanlagen, Schwimmbäder, als Prozessenergie etc.),
- Investitionsübersicht,
- Bestätigung betr. Beiträge Dritter bzw. Beitragsgesuche an Dritte.

C.4. Stromspeicher

Art. 14 Förderobjekte

Gefördert werden Stromspeicher in Verbindung mit neuen oder bestehenden PVA.

Art. 15 Bemessung

¹ Der Förderbeitrag beträgt einmalig CHF 50.00 pro kWh Kapazität, wobei maximal 1 kWh Kapazität pro kWp der PVA gefördert wird.

² Umwelt-Bonus einmalig CHF 50.00 pro kWh beim Einsatz von Batterien aus Upcycling, Recycling oder LFP-Batterien, Salzwasserspeicher.

Art. 16 Gesuchsunterlagen

Mit dem Gesuch müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Situationsplan mit Einzeichnung (Skizze) der Anlage,
- Prinzipschema,
- Technische Datenblätter mit Anlagedaten und Leistungswerten,
- Technisches Anschlussgesuch (TAG),
- Anlagebeschrieb (insb. Herkunft der zu speichernden und Verwendungszweck der gespeicherten Energie),
- Investitionsübersicht,
- Bestätigung betr. Beiträge Dritter bzw. Beitragsgesuche an Dritte.

D. Diverse Massnahmen

D.1. Ladestationen für Elektrofahrzeuge

Art. 17 Förderobjekte

¹ Private E-Ladestationen werden gefördert, wenn sie über ein Zentralsteuergerät verfügen, das dauerhaft so eingestellt wird, dass der Netzanschluss (Anschlussüberstromunterbrecher) zu nicht mehr als 90 % ausgelastet wird.

² Im Rahmen des gemäss Art. 14 des EnFO-Reglements verfügbaren Betrags können öffentlich zugängliche E-Ladestationen, welche sich im Eigentum der Energie Opfikon AG befinden, gefördert werden.

Art. 18 Bemessung der Förderung

Private E-Ladestationen, welche die Voraussetzungen nach Art. 17 Abs. 1 erfüllen, werden mit CHF 1'000.00 pro Anlage (nur 1 Anlage pro Hausanschluss) gefördert.

Art. 19 Gesuchsunterlagen

Mit dem Gesuch müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Anlagebeschrieb,
- Situationsplan mit Einzeichnung (Skizze) der Anlage,
- Prinzipschema,
- Technische Datenblätter mit Anlagedaten und Leistungswerten,
- bewilligte Unterlagen von Stadt/Kanton/Verteilnetzbetreiber/Dritten,
- Technisches Anschlussgesuch (TAG),
- Installationsanzeige,
- Investitionsübersicht,
- Bestätigung betr. Beiträge Dritter bzw. Beitragsgesuche an Dritte.

D.2. Pilotanlagen und innovative Massnahmen

Art. 20 Förderobjekte

¹ Gefördert werden können Pilotanlagen, die der Lösung der drängendsten Problemstellungen der Energiewende dienen, insb. dank Winterstromproduktion bzw. saisonaler Speicherung, aber auch dank Abgleich von Produktion und Konsum während des Tages. Die Anlage muss einen Zusammenhang mit der Stromversorgung aufweisen.

² Weiter kann die Installation von innovativen Pilotanlagen wie etwa von PVA-Modulen, die ästhetische und denkmalpflegerische Vorteile mit Kosteneffizienz verbinden, gefördert werden.

³ Voraussetzung für eine Förderung nach Abs. 1 und 2 ist, dass sich die Anlagen in der Stadt Opfikon befinden bzw. dass die Dienstleistungen in der Stadt Opfikon oder für Nutzer in der Stadt Opfikon verwendet werden.

⁴ Fondsmittel werden nicht ausbezahlt zur Ausstattung von Start-ups oder anderen Unternehmen mit Betriebskapital.

Art. 21 Gesuchsunterlagen

¹ Mit dem Fördergesuch ist eine Projektdokumentation einzureichen, welche den Gegenstand des Projekts, dessen Wirtschaftlichkeit und dessen Nutzen in Bezug auf die Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien bzw. zur Verbesserung der Energieeffizienz, Speicherung oder ähnlichem darlegt.

² Mit dem Fördergesuch sind alle Angaben und Unterlagen einzureichen, die für die Beurteilung des Fördergesuchs und für die Bemessung des Beitrags gemäss Art. 21 Abs. 2 des EnFO-Reglements erforderlich sind.

³ Namentlich einzureichen sind nachvollziehbare und soweit möglich belegte Berechnungen der erwarteten Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen bzw. der Reduktion von CO₂-Emissionen sowie ein Nachweis, dass eine solche Anlage oder Dienstleistung ohne die Förderung nicht wirtschaftlich erstellt bzw. erbracht werden kann. Die Investitions- und Betriebskosten sowie die erwarteten Erträge sind darzulegen.

⁴ Der EnFO kann weitere, ihm für die Beurteilung dienlich erscheinende Unterlagen und Informationen verlangen.

Art. 22 Bemessung

Die Höhe des Förderbeitrags richtet sich einerseits nach der erwarteten Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen bzw. nach der Reduktion von CO₂-Emissionen oder anderen Effizienzgewinnen und andererseits nach den Kosten des Projekts sowie den ohne Förderung bestehenden Risiken bzw. der fehlenden Wirtschaftlichkeit für den Anlageneigentümer.

D.3. Beratungen

Art. 23 Erstberatung nach Art. 22 Abs. 2 lit. a des EnFO-Reglements

¹ Der EnFO bietet für Liegenschaften in der Stadt Opfikon kostenlose Erstberatungen betreffend die Möglichkeit zur Realisierung von Photovoltaikanlagen und Stromspeichern bei bestehenden Gebäuden sowie von Ladestationen für Elektrofahrzeuge.

² Die Gratis-Beratung umfasst maximal 2 Beratungsstunden pro Gebäude. Die Beratung erfolgt vor Ort oder telefonisch.

³ Die Beratung erfolgt durch Mitarbeitende oder Beauftragte der EOAG. Die EOAG kann auch Beiträge an die Beratung durch Dritte ausrichten.

⁴ Interessierte melden sich über ein Online-Tool, persönlich oder telefonisch an.

Art. 24 Beratungen in Energiefragen nach Art. 22 Abs. 2 lit. b des EnFO-Reglements

¹ Der EnFO bietet für die Einwohnerinnen und Einwohner von Opfikon sowie für in Opfikon ansässige Unternehmen Beratungen in Energiefragen im Zusammenhang bzw. unter Einschluss von elektrischer Energie.

² Umfang der Gratis-Beratung bzw. Höhe der Beiträge: 1 Beratungsstunde pro Einwohner bzw. 2 Beratungsstunden pro Unternehmen.

³ Interessierte melden sich über ein Online-Tool, persönlich oder telefonisch an.

⁴ Die Beratung erfolgt in der Regel telefonisch, in begründeten Fällen ausnahmsweise vor Ort.

⁵ Die Beratung erfolgt durch Mitarbeitende oder Beauftragte der EOAG.

Art. 25 Beratungen im Zusammenhang mit Eigenverbrauchslösungen nach Art. 22 Abs. 2 lit. c des EnFO-Reglements

¹ Der EnFO bietet kostenlose Beratungen im Zusammenhang mit Eigenverbrauchslösungen an (Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV), Lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) u.a.).

² Voraussetzung ist, dass sich der Zusammenschluss in der Stadt Opfikon befindet.

³ Der Umfang der kostenlosen Beratung beträgt maximal 2 Stunde pro Lösung.

E. Besondere Vorhaben

Art. 26 Voraussetzungen und Bemessung der Förderung besonderer Vorhaben

Besondere Vorhaben, die den Zielsetzungen des EnFO dienen, aber in den Ausführungsbestimmungen nicht näher geregelt sind, können von der Fondsleitung im Einzelfall gefördert werden. Vorausgesetzt ist, dass sie nach Beurteilung der Fondsleitung förderungswürdig sind sowie dass sie alle Voraussetzungen für eine Förderung gemäss dem EnFO-Reglement sowie die generellen Voraussetzungen nach diesen Ausführungsbestimmungen erfüllen. Sie müssen einen Zusammenhang mit der Stromversorgung haben. Falls die Fondsleitung beschliesst, ein solches Vorhaben zu fördern, legt sie die Höhe des Förderbeitrags nach Massgabe von Art. 10 des EnFO-Reglements fest.

F. Zuteilung der Fördermittel

Art. 27 Quoten pro Kategorie

¹ Die Quoten pro Kategorie gemäss Art. 23 des EnFO-Reglements betragen:

- a) für die Stromproduktion (Art. 17 des EnFO-Reglements) bis 70 %,
- b) für Massnahmen der Energieeffizienz (Art. 18-19 des EnFO-Reglements) bis 30 %,
- c) für Diverses (Art. 20-22 des EnFO-Reglements sowie besondere Vorhaben gemäss Art. 26 dieser Ausführungsbestimmungen) bis 10 %.

² Die Fondsleitung überprüft die Höhe dieser Quoten mindestens einmal jährlich und passt die Ausführungsbestimmungen nötigenfalls an.

³ Wird der Gesamtbetrag der verfügbaren Mittel überschritten, entscheidet die Fondsleitung über die erforderliche Kürzung der obgenannten Quoten.

Art. 28 Priorisierung innerhalb der Kategorien

¹ Reichen in einem Quartal die zur Verfügung stehenden Fondsmittel nicht aus, werden die Vorhaben innerhalb einer Kategorie nach Massgabe der Produktion oder Einsparung von Winterstrom, der erzielbaren Einsparung nicht erneuerbarer Energien sowie der örtlich vorhandenen Kapazitätsreserven im Verteilnetz priorisiert. Die priorisierten Gesuche erhalten einen ungekürzten Betrag.

² Reichen in einem Quartal die in einer Kategorie zur Verfügung stehenden Fondsmittel nicht aus, werden neue Beiträge nur zugesprochen, wenn für den betreffenden Netzanschlusspunkt bzw. die betreffende Parzelle unter Einschluss des neuen Beitrags innerhalb von 5 Jahren kumuliert auf maximal CHF 50'000.- zugesprochen wurden.

³ Die übrigen Gesuche werden nach Eingang bis zum Erreichen der Höchstgrenze der Kategorie berücksichtigt.

G. Ablauf

Art. 29 Gesuchseinreichung und Ausführungsbeginn

Das Fördergesuch muss vor Beginn der Ausführung eingereicht werden.

Art. 30 Online-Gesuchsformular

Das Fördergesuch ist online auf der Webseite der EOAG einzureichen. Es müssen alle für das betreffende Förderobjekt dort verlangten Informationen und Unterlagen angegeben bzw. hochgeladen werden.

Art. 31 Quartalsweise Beurteilung der Fördergesuche

Reservierte Mittel aus verfallenen Förderzusagen werden in den Fonds zurückgeführt. Die Warteliste sowie eine Liste der unterstützten Gesuche werden in anonymisierter Form auf der Website der Energie Opfikon AG publiziert.

Art. 32 Ausführungsbestätigung

¹ Nach Abschluss des geförderten Vorhabens hat der Gesuchsteller über die Webseite der EOAG ein von ihm unterzeichnetes Auszahlungsgesuch hochzuladen, in welchem er bestätigt, dass er das Vorhaben entsprechend dem Gesuch oder entsprechend geänderten, dem Auszahlungsgesuch beiliegenden Unterlagen ausgeführt hat. Dem Gesuch sind folgende Informationen und Unterlagen beizulegen:

- eine Ausführungsbestätigung des Unternehmers, aus welcher die Grösse bzw. Leistung der Anlage und alle Beitragsvoraussetzungen und für die Bemessung erforderlichen Angaben ersichtlich sind. Anstelle einer Ausführungsbestätigung können die Unternehmens- und Lieferantenrechnungen eingereicht werden, sofern die Fertigstellung der Anlage und die vorgenannten Informationen daraus hinreichend klar ersichtlich ist.
- Wenn das Gesuch mit Auflagen oder Bedingungen bewilligt wurde, jeweils ein Nachweis für deren Erfüllung.
- Für Wärmepumpen zudem das WTA-Gesuch (Gesuch für Erstellung, Umbau und Betrieb von wärmetechnischen Anlagen) mit Ausführungsbestätigung.

² Der zugesprochene Förderbeitrag wird innert 30 Tagen ab Eingang der schriftlichen Ausführungsbestätigung inkl. Abschlussunterlagen resp. Nachweis der Inbetriebnahme der Anlage ausbezahlt, wenn alle Normen, Werkvorschriften, Verordnungen eingehalten sind.